

Landwirtschaftsgesetz (LG)

(Änderung vom ...; Erweiterung des Auftrags des Strickhofs)

Der Kantonsrat,

nach Einsichtnahme in den Antrag der Kommission für Wirtschaft und Abgaben vom 22. Oktober 2024,

beschliesst:

I. Das Landwirtschaftsgesetz vom 2. September 1979 wird wie folgt geändert:

b. Internat; Ausbildungs- und Versuchsbetrieb

§ 4. Abs. 1 unverändert.

² Den Berufs- und Fachschulen ist ein Ausbildungs- und Versuchsbetrieb angegliedert, der den Bedürfnissen der Schule und der praktischen Landwirtschaft dient und in diesem Rahmen rationell bewirtschaftet wird.

³ Der Ausbildungs- und Versuchsbetrieb trägt durch Bildung, Forschung und Beratung dazu bei, die von der Agrarpolitik des Bundes vorgegebenen Umweltziele zu erreichen, insbesondere durch

- a. die Förderung der Biodiversität auf Landwirtschaftsflächen,
- b. Massnahmen zur Verminderung der Treibhausgase aus der Tierhaltung,
- c. Massnahmen zur Erhaltung und Verbesserung der Bodenfruchtbarkeit,
- d. die Förderung von Produktionsverfahren, bei denen Pflanzenschutzmittel minimal zum Einsatz kommen.

II. Diese Gesetzesänderung untersteht dem fakultativen Referendum.

* Die Kommission für Wirtschaft und Abgaben besteht aus folgenden Mitgliedern: Marcel Suter, Thalwil (Präsident); Gianna Berger, Zürich; Markus Bopp, Otelfingen; Harry Brandenberger, Gossau; Cristina Cortellini, Dietlikon; Konrad Langhart, Stammheim; Paul Mayer, Marthalen; Doris Meier, Bassersdorf; Rafael Mörgeli, Stäfa; Christian Müller, Steinmaur; Jasmin Pokerschnig, Zürich; Monica Sanesi Muri, Zürich; Donato Scognamiglio, Freienstein-Teufen; Birgit Tognella-Geertsen, Zürich; Patrick Walder, Dübendorf; Sekretär: Andrej Markovic.

III. Im Falle eines Referendums wird der Beleuchtende Bericht vom Regierungsrat verfasst. Die Minderheitsmeinung des Kantonsrates wird von seiner Geschäftsleitung verfasst.

Zürich, 22. Oktober 2024

Im Namen der Kommission

Der Präsident: Der Sekretär:
Marcel Suter Andrej Markovic

Bericht

1. Ausgangslage und Wortlaut der parlamentarischen Initiative

Am 14. Juni 2021 reichten Edith Häusler und Mitunterzeichnende die parlamentarische Initiative betreffend «Vorbildlicher Strickhof» ein. Sie wurde am 28. Februar 2022 im Kantonsrat behandelt und mit 80 Stimmen vorläufig unterstützt.

Die parlamentarische Initiative hat folgenden Wortlaut:

§ 4 Abs. 2 des kantonalen Landwirtschaftsgesetzes 910.1 wird wie folgt ergänzt:

*Den Berufs- und Fachschulen ist ein Gutsbetrieb angegliedert, der den Bedürfnissen der Schule und der praktischen Landwirtschaft zu dienen hat; er soll in diesem Rahmen **neu**: rationell nach einer Übergangszeit von 8 Jahren ohne chemisch – synthetische Pflanzenschutzmittel bewirtschaftet werden.*

2. Ausarbeitung einer Vorlage zur Stellungnahme an den Regierungsrat

Die Erstinitiantin begründete ihre parlamentarische Initiative (PI) in der Kommission für Wirtschaft und Abgaben (WAK). Sie verwies darauf, dass die Landwirtschaft die Umweltziele in keiner Art und Weise erreiche. Der Strickhof solle hier zu einem Wandel beitragen und Lernenden in erster Linie Alternativen zum Einsatz von chemisch-synthetischen Pflanzenschutzmitteln aufzeigen. Die Kommission nahm im Zuge ihrer Beratungen davon Kenntnis, dass die Arbeitsweise des Strickhofs dem Ansatz folgt, das Wissen über die ganze Breite an landwirtschaftlichen Produktionssystemen vergleichend zu vermitteln. Die WAK sah

denn auch davon ab, die mit der PI geforderte Umstellung des Strickhofs auf eine Bewirtschaftung ohne chemisch-synthetische Pflanzenschutzmittel weiter zu unterstützen.

Stattdessen wollte die Kommissionsmehrheit neue und ergänzende Ziele definieren; dies als Beitrag, um die von der Agrarpolitik des Bundes vorgegebenen Umweltziele Landwirtschaft (UZL) zu erreichen. Die Mehrheit der Kommission wollte, dass der Strickhof als eine der grossen Landwirtschaftsschulen der Schweiz hinsichtlich Nachhaltigkeit und Ökologie eine stärkere Vorreiterrolle einnimmt und im Besonderen den Einsatz von Pflanzenschutzmitteln deutlich reduziert. Andernfalls würden sich längerfristig auch eine weitere Abnahme der Biodiversität und damit Probleme bei der Versorgungssicherheit ergeben. Die Ausbildung soll die angehenden Landwirtinnen und Landwirte auf die künftigen Herausforderungen in der Landwirtschaft vorbereiten. Von mehreren diskutierten Varianten wählte die Kommissionsmehrheit letztlich jene, die ihr als präzise Zielformulierung erschien.

Die Minderheit¹ sah keinen Handlungsbedarf. Um eine umfassende Ausbildung zu ermöglichen und an nationalen und internationalen Versuchnetzwerken teilnehmen zu können, müsse der Strickhof mit seinem Ausbildungs- und Versuchsbetrieb gegenüber allen Anbaurichtungen und -formen offenbleiben. Dies schliesse auch den korrekten Einsatz von Pflanzenschutzmitteln mit ein. Der Stiegenhof in Oberembrach werde nach den Richtlinien von Bio-Suisse biologisch-organisch bewirtschaftet und im «Leitbild 2020+» des Strickhofs sei festgehalten, dass der Fokus u. a. auf die Förderung nachhaltiger, lokaler Nahrungsmittelproduktion und Biodiversität mit hoher Wertschöpfung zu legen sei. Zudem sei im Jahresziel 2022 des Amtes für Landschaft und Natur verankert, dass am Strickhof das Beratungs- und Weiterbildungsangebot mit Themen zu ressourcenschonender, emissionsarmer Landwirtschaft zu erweitern sei. Und nicht zuletzt werde das Thema des Einsatzes von Pflanzenschutzmitteln im Rahmen der für 2025/2026 geplanten Totalrevision des Landwirtschaftsgesetzes wieder aufgegriffen.

¹ Ueli Bamert, Martin Farner-Brandenberger, Paul Mayer, Doris Meier, Christian Müller, Marcel Suter, Patrick Walder

Vorbehaltener Beschluss

Die WAK unterbreitete folgenden Erlassentwurf, dem sie mit 8 zu 7 Stimmen zugestimmte hatte, dem Regierungsrat zur Stellungnahme:

I. Das Landwirtschaftsgesetz vom 28. September 1979 wird wie folgt geändert:

b. Internat; Ausbildungs- und Versuchsbetrieb

§ 4 Abs. 1 unverändert

² Den Berufs- und Fachschulen ist ein Ausbildungs- und Versuchsbetrieb angegliedert, der den Bedürfnissen der Schule und der praktischen Landwirtschaft zu dienen hat; er soll in diesem Rahmen rationell bewirtschaftet werden.

³ Der Ausbildungs- und Versuchsbetrieb trägt mittels Bildung, Forschung und Beratung zur Einhaltung der Umweltziele Landwirtschaft UZL gemäss Bundesagrarpolitik bei, mit besonderem Fokus auf Förderung

- a. der Biodiversität auf Landwirtschaftsflächen;
- b. von Massnahmen zur Verminderung der Treibhausgase aus der Tierhaltung;
- c. von Massnahmen zur Erhaltung und Verbesserung der Bodenfruchtbarkeit;
- d. von Produktionsverfahren mit minimalem Einsatz von Pflanzenschutzmitteln.

3. Stellungnahme des Regierungsrates vom 25. Oktober 2023

Die ursprüngliche PI betreffend vorbildlicher Strickhof verlangte eine Änderung von § 4 Abs. 2 des Landwirtschaftsgesetzes (LG, LS 910.1), wonach der Ausbildungs- und Versuchsbetrieb (A&V-Betrieb) des Strickhofs nach einer Übergangszeit von acht Jahren ohne chemisch-synthetische Pflanzenschutzmittel zu bewirtschaften sei. Die beiden Varianten des zu ändernden § 4 LG wurden im Laufe der Beratungen in der WAK von der Baudirektion erarbeitet und stellen Konkretisierungen des Initiativvorschlages sowie des Änderungsantrages vom 8. November 2022 dar. Grund für die Erarbeitung der Varianten war einerseits, dass Abs. 2 der mit der PI beantragten Form die Arbeitsweise und Handlungsfreiheit des Strickhofs sehr einschränkte. Anlässlich der Beratungen in der Kommission wurde von der Baudirektion auf die Wichtigkeit des Nebeneinanders von Produktion nach ökologischem Leistungsnachweis (ÖLN) und Bioproduktion (A&V-Betrieb Strickhof wie auch Stiegenhof) hingewiesen, da der Strickhof stets herkömmliche, ressourcenoptimierte und biologische Ansätze im Versuchswesen vergleichen können muss.

Im Rahmen der Vorgaben der übergeordneten Bundesagrarpolitik legt der Strickhof einen spezifischen Fokus auf die Ressourceneffizienz, die Förderung der Biodiversität und die nachhaltige, lokale Nahrungsmittelproduktion mit grosser Wertschöpfung. Er richtet dabei seine Tätigkeit auf die Förderung von fundiert ausgebildeten, leistungsorientierten, sozialkompetenten, nachhaltig wirtschaftenden Berufsleuten mit unternehmerischem Weitblick aus. Auf dem A&V-Betrieb sowie dem assoziierten Biobetrieb Stiegenhof werden – häufig in Zusammenarbeit mit anderen Organisationen und Partnerinnen und Partnern – für die Bildung, die praxisorientierte Forschung und den Wissenstransfer Sorten-, Anbau-, Technik- und Systemvergleichsversuche durchgeführt. Im Sinne der Begleitung und Weiterentwicklung der gesamten Zürcher Landwirtschaft wird dabei die «fachliche» Handlungsfreiheit innerhalb des Rahmens der Vorgaben der aktuellen Agrarpolitik benötigt. Möchte der Strickhof neue oder zukunftsweisende Produktionsverfahren (z. B. Pflanzenschutzmittelreduktion oder -verzicht) nach wissenschaftlichem Prinzip objektiv bewerten – was zurzeit gemacht wird –, stösst er nur auf Akzeptanz bei der breiten Landwirtschaft, wenn dies im Vergleich zu den heute verbreiteten Anbauverfahren getan werden kann.

Es steht die Totalrevision des LG bevor. Soll bereits im Vorfeld ein einzelner Paragraph geändert werden, sollte sich dieser gut in das bestehende wie auch in das künftige LG integrieren lassen.

Gemäss Vorschlag der Baudirektion lehnt sich Abs. 2 – im Vergleich zum Initiativvorschlag – nun wieder an die bereits bestehende Version an, mit den nötigen redaktionellen Anpassungen. Abs. 3 der Variante 2 der Baudirektion stellt die ausführlichere der beiden vorgeschlagenen Varianten dar. Er wurde im Gegensatz zum Änderungsantrag der Grünen systematischer aufgebaut. Um Einseitigkeit zu vermeiden, wurden die Formulierungen der Schwerpunkte a–d präzisiert und mit den beiden Umweltzielen «Boden» und «Pflanzenschutzmittel» ergänzt.

Der Regierungsrat vertritt die Ansicht, dass mit der Änderung von § 4 LG bis zur Totalrevision zugewartet werden sollte, um ein einheitliches Gesetz zu gewährleisten. Sollte es die WAK jedoch als wichtig erachten, den Paragraphen bereits im Vorfeld der Totalrevision anzupassen, unterstützt der Regierungsrat die Variante 1.

Die Umweltziele Landwirtschaft (UZL) konkretisieren als bestimmte Zielvorgaben den in Art. 104 Abs. 1 der Bundesverfassung (SR 101) genannte Auftrag einer multifunktionalen und nachhaltigen Landwirtschaft. Durch den direkten Bezug zu den UZL in einem Paragraphen im LG bekennt sich der Kanton Zürich direkt zum Vollzug dieser Zielvorgaben und verdeutlicht deren ernsthafte Verfolgung. Dabei beschränkt sich der neue Abs. 3 auf die Formulierung allgemeiner Ziele und schränkt die Handlungsfreiheit des Strickhofs nicht unnötig ein.

4. Bereinigung der Vorlage

Nach der Stellungnahme des Regierungsrates setzte die WAK ihre Beratungen fort und unterstützte die Vorlage einstimmig. Sie wurde als Kompromiss im Sinne einer modernen Landwirtschaft gewertet, da auf die ursprüngliche Forderung, den Strickhof nach einer Übergangszeit ohne chemisch-synthetische Pflanzenschutzmittel zu bewirtschaften, verzichtet wurde. Zudem entspricht die Gesetzesänderung letztlich der bereits gelebten Praxis.

5. Erläuterung der Vorlage

5.1 Grundzüge der Vorlage

Mit der Vorlage werden die gesetzlichen Bestimmungen über den Strickhof im Sinne einer Erweiterung seines Auftrags geändert.

5.2 Erläuterung zu den einzelnen Bestimmungen

§ 4 Abs. 2

Der Begriff «Gutsbetrieb» ist veraltet und wird durch den in der Praxis etablierten Begriff «Ausbildungs- und Versuchsbetrieb» ersetzt.

Abs. 3 neu

Die neue Bestimmung nennt die Kernbereiche des Ausbildungs- und Versuchsbetriebs (Bildung, Forschung und Beratung) und hält fest, dass der Betrieb dazu beizutragen hat, die von der Agrarpolitik des Bundes vorgegebenen Umweltziele (Umweltziele Landwirtschaft UZL) zu erreichen. In lit. a–d wird explizit aufgelistet, welche Bereiche besonders zu fördern sind.

6. Finanzielle und personelle Auswirkungen, Regulierungsfolgeabschätzung

Die vorgesehene Gesetzesänderung zieht weder Regulierungsfolgen nach sich, noch hat sie finanzielle Auswirkungen. Es findet lediglich eine Umlagerung der bestehenden Kosten statt.

7. Chronologischer Ablauf

Die Kommission behandelte die parlamentarische Initiative an insgesamt 13 Sitzungen:

- 7. Juni 2022: Anhörung Initiantin, Stellungnahme Direktion, Verständnisfragen
- 15. November 2022: Fortsetzung der Beratung
- 24. Januar 2023: Antragsberatung
- 28. März 2023: Fortsetzung der Beratung

- 18. April 2023: Vorbehaltener Beschluss
- 23. Mai 2023: Verabschiedung Erlassentwurf
- 27. Februar 2024: Kenntnisnahme Stellungnahme Regierungsrat
- 19. März 2024: Eintreten
- 14. Mai 2024: Beginn 1. Lesung
- 25. Juni 2024: Fortsetzung der Beratung und Konsultativabstimmung
- 9. Juli 2024: 2. Lesung
- 1. Oktober 2024: Beratung Rückmeldung Redaktionskommission
- 22. Oktober 2024: Schlussabstimmung

8. Antrag der Kommission

Die Kommission für Wirtschaft und Abgaben beantragt dem Kantonsrat mit 14 zu 0 Stimmen (bei einer Abwesenheit), auf die Vorlage einzutreten und diese im Sinne der Kommission zu verabschieden.